

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerinnenzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerinnenverein
Band: 21 (1916-1917)
Heft: 10

Artikel: Die Lehrkräfte für den hauswirtschaftlichen Unterricht an der Fortbildungsschule und an der obersten Volksschulklasse
Autor: L. W.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-311241>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ein eigen Heim, ein Schutz, ein Hort — Ein Zufluchts- und ein Sammelort.

Schweizerische Lehrerinnen-Zeitung

Herausgegeben vom Schweizerischen Lehrerinnen-Verein

Erscheint am 15. jedes Monats

Abonnementspreis: Jährlich Fr. 2.50, halbjährlich Fr. 1.25; bei der Post bestellt 20 Rp. mehr.

Inserate: Die gespaltene Petitzeile 15 Rp.

Adresse für Abonnements, Inserate etc.: Buchdruckerei Bächler & Co. in Bern.

Adresse für die Redaktion: Frl. Laura Wohnlich, Lehrerin, St. Gallen.

Mitglieder des Redaktionskomitees: Frl. Dr. Graf, Bern; Frau Dr. Zurlinden, Bern; Frl. Benz, Zürich;
Frl. Dr. Humbel, Aarau; Frau Krenger-Kunz, Langenthal.

 Diese Nummer enthält 28 Seiten. 

Inhalt von Nummer 10: Die Lehrkräfte für den hauswirtschaftlichen Unterricht an der Fortbildungsschule und an der obersten Volksschulklasse. — Zur Einführung in die Psychanalyse. — Aus den Sektionen. — Hauptversammlung und Ferienkurs der Gewerbelehrerinnen. — Was ist die Schweizerwoche? — Mitteilungen und Nachrichten. — Humor in der Schule. — Unser Büchertisch. — Stellenvermittlung.

Die Lehrkräfte für den hauswirtschaftlichen Unterricht an der Fortbildungsschule und an der obersten Volks- schulklasse.

Aus den Verhandlungen der Delegierten des Schweizerischen Arbeitslehrerinnenvereins, des Vereins der Lehrerinnen für gewerblichen und hauswirtschaftlichen Unterricht und des Schweizerischen Lehrerinnenvereins vom 1. Juli 1917 in Zürich.

Die Tagespräsidentin, Fräulein Schärer, Zürich, begrüsst mit warmen Worten die Delegierten der drei Schweizerischen Lehrerinnenvereine zu der bedeutungsvollen Tagung. Sie hofft, dass, selbst wenn sich im Laufe der Verhandlungen kleine Meinungsverschiedenheiten zeigen, diese in gründlicher und offener Aussprache beseitigt werden, und das Resultat der Verhandlungen eine schöne Einigkeit sein werde.

Verzeichnis der Delegierten der drei schweizerischen Lehrerinnenvereine.

1. Schweizerischer Lehrerinnenverein: Präsidentin: Frl. Dr. Graf, Bern; Fräulein L. Müller, Obere Dufourstrasse 15, Bern; Frl. Eva Obrist, Murgenthal; Fräulein A. Keller, Klaragraben 5, Basel; Frl. M. Schmid, Höngg; Frl. L. Wohnlich, St. Gallen.

2. Verein der Gewerbe- und Haushaltungslehrerinnen: Präsidentin: Fräulein Hanna Krebs, Wolfbachstrasse 1, Zürich 1; Frl. Thiersch, Haushaltungslehrerin, Mittlere Strasse 200, Basel; Frl. Lätt, Haushaltungslehrerin, Herzogenbuchsee; Frl. Mettler, Haushaltungslehrerin, Bern; Frau Merk-Baumann, Haushaltungslehrerin, Dufourstrasse 24, Zürich 8; Madame Bonnabry, Haushaltungslehrerin, Freiburg.

3. Schweizerischer Arbeitslehrerinnenverein: Präsidentin: Frl. J. Schärer,

Gemeindestrasse 26, Zürich 7; Frl. J. Huber, Clausiusstrasse 58, Zürich 6; Frl. E. Stüssi, Diessenhofen; Frl. E. Locher, St. Gallen; Frau Winistörfer, Walten-
schwil (Aargau); M^{lle} Jeanne Daguet, Fribourg.

Fräulein Dr. Graf gibt alsdann eine Zusammenfassung dessen, was an der ersten Versammlung der Delegierten der drei Lehrerinnenvereine angeregt und verhandelt wurde: 1. Welche Mittel und Wege können die Gewerbelehrerinnen ergreifen, um zu einer ihrer Ausbildung und ihren Leistungen angemessenen Besoldung zu gelangen. 2. Entgegennahme des Berichtes über die Vorarbeiten zur Schaffung einer Schweizerischen Arbeitslehrerinnenzeitung. Den Gegenstand der heutigen Versammlung ins Auge fassend, betont auch Fräulein Dr. Graf, wie notwendig eine offene Aussprache der drei an der Frage der Lehrkräfte für den hauswirtschaftlichen Unterricht interessierten Lehrerinnengruppen sei, damit man nicht in Verfolgung eigensüchtiger Zwecke sich entgegenarbeite, statt, den Blick aufs grosse Ganze gerichtet, geschlossen und einig zusammenzuwirken. Wenn es auch kaum möglich ist, bei unserer kantonalen Vielgestaltigkeit eine einheitlich-schweizerische Formel sowohl für die Gestaltung des hauswirtschaftlichen Unterrichts an der obern Primarschulstufe, sowie an der Mädchenfortbildungsschule zu finden, wie auch hinsichtlich der Frage: Wer soll diesen Unterricht erteilen? so kann doch in den Hauptpunkten eine Einigung auf schweizerischem Boden stattfinden. Der Bund schweizerischer Frauenvereine hat die Frage des hauswirtschaftlichen Unterrichts den Bundesvereinen zur Behandlung zugewiesen, und es steht den Lehrerinnen als in der Frage stark Beteiligten an, wenn sie geschlossen und wohl orientiert an die Behandlung der Frage herantreten. Das eigene Standesinteresse soll dabei wohl in Betracht fallen, ausschlaggebend muss aber der Gedanke sein: Was frommt den Schülerinnen, was dient am besten der Volkswohlfahrt?

Fräulein Dr. Graf vertrat nun den Standpunkt der Lehrerinnen auf Grund der Thesen des Schweizerischen Lehrerinnenvereins, diese mit den Thesen der andern Lehrerinnengruppen vergleichend.

Damit die Leserinnen sich ein klares Bild der Verhandlungen machen können, ist es nötig, die Thesen aller drei Vereine folgen zu lassen.

Thesen des Schweizerischen Lehrerinnenvereins.

1. Der Schweizerische Lehrerinnenverein verlangt die allgemeine Einführung des obligatorischen hauswirtschaftlichen Unterrichts für die Mädchen an den obern Klassen der Primar- und Sekundarschule.
2. Er arbeitet nach Kräften für die baldige Einführung der obligatorischen hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule für Mädchen.
3. Er unterstützt alle Versuche, an den obersten Primarklassen den wissenschaftlichen Unterricht in organischer Verbindung mit dem hauswirtschaftlichen Unterricht zu erteilen.
4. Den rein praktischen Unterricht erteilt an Primar-, Sekundar- und Fortbildungsschulen eine Haushaltungslehrerin, wo eine solche zur Verfügung steht.
5. Die Führung von hauswirtschaftlichen Primarklassen soll in den Händen von Primarlehrerinnen liegen, die eine spezielle hauswirtschaftliche Ausbildung durchgemacht haben.
6. An den Fortbildungsschulen kann eine weitergehende Fächerteilung zwischen Lehrerin und Haushaltungslehrerin eintreten. Auf jeden Fall ist das Übergewicht des weiblichen Einflusses zu wahren.
7. Um denjenigen Lehrerinnen, die in ihrem Unterricht das hauswirtschaftliche Prinzip in den Mittelpunkt stellen wollen (System München), die Ausbildung zu erleichtern, stellt der Schweizerische Lehrerinnenverein an das Schweizerische Volksdepartement ein Subventionsgesuch.

Thesen des Vereins der Lehrerinnen für gewerblichen und hauswirtschaftlichen Unterricht.

1. Der hauswirtschaftliche Unterricht im 9. Schuljahr soll obligatorisch werden.
2. Die Mädchenfortbildungsschule soll obligatorisch werden.
3. a) Wenn in den letzten Jahren die Geschlechtertrennung nicht durchgeführt wird, erteilt an diesen Klassen die diplomierte Haushaltungslehrerin den hauswirtschaftlichen Unterricht;
b) für den Fall, dass in den letzten Schuljahren die Trennung der Geschlechter durchgeführt wird, erteilt die diplomierte Haushaltungslehrerin den Unterricht in folgenden Fächern: Kochen, Nahrungsmittellehre, Haushaltungskunde, hauswirtschaftliches Rechnen und Gesundheitslehre. Die übrigen Fächer werden durch andere Lehrkräfte erteilt.
4. An den Fortbildungsschulen erteilt die diplomierte Haushaltungslehrerin den Unterricht in Kochen, Nahrungsmittellehre, Haushaltungskunde, hauswirtschaftliches Rechnen und Buchführung, Gesundheitslehre und Gartenbau. Die übrigen Fächer werden durch andere Lehrkräfte erteilt.
5. a) Will die Primar- oder Arbeitslehrerin auf irgend einer Stufe die speziell hauswirtschaftlichen Fächer wie oben erteilen, so hat sie nach einem jährlichen Kurs an einem staatlich anerkannten Haushaltungslehrerinnenseminar das Patent als Haushaltungslehrerin zu erwerben;
b) der Haushaltungslehrerin soll Gelegenheit gegeben werden, an einem staatlichen Lehrerinnenseminar das Patent für Primarlehrerinnen zu erlangen unter Anrechnung der bisherigen Seminarzeit;
c) der Staat sorgt für die Ausbildung der Lehrkräfte.

Thesen des Schweizerischen Arbeitslehrerinnenvereins.

1. Wir befürworten das Obligatorium für:
a) den hauswirtschaftlichen Unterricht an den oberen Primar- und Sekundarklassen;
b) die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule.
2. Der Handarbeitsunterricht an diesen zwei Schulstufen soll den Arbeitslehrerinnen übergeben werden. Nur gleichwertige Ausbildung im Handarbeitsfach berechtigt auch Primar- und Haushaltungslehrerinnen zur Erteilung dieses Unterrichtes.
3. Ein Jahreskurs soll die kürzeste Ausbildungszeit für Arbeitslehrerinnen an Fortbildungsschulen sein. Seminarien mit Gelegenheit zu längerer Aus- und Fortbildung sollen errichtet werden.
4. Der Arbeitslehrerin soll die Ausbildung zur Hauswirtschaftslehrerin erleichtert werden, wenn sie Vorbildung in diesem Fache besitzt.

Wie aus diesen Thesen zu sehen ist, sind alle drei Lehrerinnenvereine einig in der Forderung des Obligatoriums des hauswirtschaftlichen Unterrichts für die Schülerinnen der obersten Primarklassen und der Fortbildungsschule. Zu längeren und eingehenden Auseinandersetzungen und Erklärungen gaben die Thesen 4, 5, 6 der Primarlehrerinnen Anlass, welche klarzustellen suchen, „wer“ den hauswirtschaftlichen Unterricht erteilen soll. Fräulein Dr. Graf betonte, dass sie scharf auseinanderhalten möchte *das oberste Primarschuljahr* und die *Fortbildungsschule*. Die oberen Volksschulklassen sind nicht eine besondere für sich bestehende Schulgattung, sondern sie sind nichts anderes als obere Schuljahre auch dann, wenn in ihnen hauswirtschaftlicher Unterricht erteilt wird. Der hauswirtschaftliche Unterricht in diesen Klassen hat ungefähr die Bedeutung des Arbeitsprinzips in andern Klassen, also diejenige einer andern stofflichen und methodischen Orientierung. Der Volksschulunterricht in allen Fächern bleibt in ihnen völlig zu recht bestehen, aber die Hauswirtschaft wird in den Mittelpunkt gestellt. Also ist die *Lehrkraft für die Primarschule auch die Lehrkraft für das oberste Schuljahr*, aber die Volksschullehrerin muss sich für den hauswirtschaftlichen Unterricht die nötige Vorbildung verschaffen.

Selbstverständlich kann auch die Hauswirtschaftslehrerin eine solche Klasse führen, sofern sie zu ihrer speziellen Fachbildung hinzu noch die Allgemeinbildung, die psychologisch-pädagogisch-methodischen Kenntnisse der Primarlehrerin sich erwirbt.

Für die Primarlehrerinnen wird der Weg zu diesen Klassen vorläufig kürzer sein, und da es sich zunächst um eine Übergangszeit handelt, so muss vor allem daran gelegen sein, dass Lehrerinnen da sind, die rasch einspringen können, um solche Klassen zu führen. Sind erst die Klassen einmal von der weiblichen Lehrkraft besetztes Gebiet, so können für die Stoffverteilung schon Wege gefunden werden. Würde der Grundsatz für das oberste Schuljahr aber lauten wie These 3b der Hauswirtschaftslehrerinnen, so bestünde Gefahr, dass diese Schulstufe doch wieder dem weiblichen Einfluss entzogen würde, unter dem sie in vorherrschendem Masse stehen sollte.

Daher sollte These 5 der Primarlehrerinnen folgendermassen lauten: *Der Unterricht an obersten Primarklassen soll in den Händen von Primarlehrerinnen liegen, die eine spezielle hauswirtschaftliche Ausbildung durchgemacht haben. Kochen, Nahrungsmittellehre, Haushaltungskunde erteilt die Hauswirtschaftslehrerin. Den Arbeitsunterricht erteilt eine patentierte Arbeitslehrerin.*

Beansprucht also einerseits die Primarlehrerin für sich das oberste Primarschuljahr, so wird der Hauswirtschaftslehrerin als grosses und weites Wirkungsfeld die weibliche *Fortbildungsschule* geöffnet, so zwar, dass auch da die Primarlehrerinnen und die Arbeitslehrerinnen nicht ausgeschlossen sind; denn die Praxis zeigt Fälle, wo einfach die Gründung einer Fortbildungsschule unterbleiben würde, wenn nicht rasch entschlossen die hauswirtschaftlich gebildete Primar- oder Arbeitslehrerin sie ins Leben rufen würde.

Durch Zusammenziehung von These 4 und 6 der Primarlehrerinnen ergibt sich alsdann die folgende These: *An der Fortbildungsschule können neben der Hauswirtschaftslehrerin auch Primarlehrerinnen wirken durch Erteilung theoretischer Fächer, die Arbeitslehrerinnen durch Erteilung des Arbeitsunterrichts. In Ortschaften, denen keine Hauswirtschaftslehrerin zur Verfügung steht, können hauswirtschaftlich gebildete Primar- oder Arbeitslehrerinnen den hauswirtschaftlichen Unterricht an der Fortbildungsschule erteilen. Auf jeden Fall ist das Übergewicht des weiblichen Einflusses zu wahren.*

Die Frage der *Ausbildung* für den hauswirtschaftlichen Unterricht sollte für die Primarlehrerin nicht allzu schwierig zu lösen sein. Eigentlich kämen zu ihren drei bis vier Seminarjahren noch zwei Jahre Haushaltungsseminar hinzu, so dass ihre Berufsbildung eine Zeit von fünf, bzw. sechs Jahren in Anspruch nehmen würde.

Die Hauswirtschaftslehrerinnen verlangen in ihrer These 5a und b, die Primarlehrerin müsste in einem jährlichen Kurs an einem staatlich anerkannten Haushaltungslehrerinnenseminar das Patent erwerben. Die Haushaltungslehrerin mit ihren zwei Haushaltungsseminarjahren könnte in einem, bzw. zwei weiteren Seminarjahren das Primarlehrerinnenpatent erwerben.

Das eine wie das andere dürfte möglich sein, aber mit Rücksicht auf die Notwendigkeit, dass hauswirtschaftlich geschulte Lehrerinnen möglichst bei der Hand seien, sollte wenigstens für die Übergangszeit der Primarlehrerin die Möglichkeit geboten werden, auch in kürzerer Zeit zum Ziele zu gelangen. Es soll von ihr die Erwerbung eines entsprechenden Patentes als Hauswirtschafts-

lehrerin verlangt werden, aber die Zeit, die sie dazu verwendet, soll vorläufig nicht festgelegt werden.

Deshalb schlagen die Primarlehrerinnen als These über die Ausbildung vor: *Will die Primar- oder Arbeitslehrerin die speziell hauswirtschaftliche Ausbildung noch erwerben, so hat sie an einer staatlich anerkannten Haushaltungsschule ein besonderes Patent zu erwerben.*

Fräulein Mettler; Bern, die Referentin der Haushaltungs- und Gewerbelehrerinnen, fand, dass durch das Votum von Fräulein Dr. Graf die oben ange-deuteten Abänderungen einiger Thesen, die nicht bei allen drei Lehrerinnen-gruppen übereinstimmende Ansichten in sich zu schliessen schienen, nun bereits eingehend beleuchtet worden seien. Fräulein Mettler wendet sich gegen die scheinbar herrschende Ansicht, es sollten die Hauswirtschaftslehrerinnen nur den rein praktischen Unterricht erteilen. Dieser lässt sich vom theoretischen Unter-richt in vielen Fällen nicht trennen, so wenig als sich Experiment und Theorie voneinander trennen lassen, ferner ist Hauswirtschaft ein erzieherisches Fach, dessen Wirkungen auch auf die übrigen Unterrichtszweige sich ausdehnen sollen. Verlangt man von der Lehrerin Erteilung nur der rein praktischen Fächer, so geht sie des idealen Teiles der Schultätigkeit verlustig. Fräulein Mettler warnt davor, der Ausbildung für den hauswirtschaftlichen Unterricht zu wenig Bedeu-tung zuzumessen. Eine in der Praxis stehende Haushaltungslehrerin sieht bald ein, welch hohe Anforderungen ihr Beruf an sie stellt, so dass eigentlich für dieses Fach eine drei- bis vierjährige Ausbildungszeit gefordert werden müsste. Auch diese Referentin wünscht, dass der Unterricht an der Töchterfortbildungs-schule hauptsächlich in den Händen von Lehrerinnen liege.

Fräulein Locher, St. Gallen, als Referentin der Arbeitslehrerinnen, hat sich der grossen Mühe unterzogen, aus statistischem Material herauszufinden, wie stark der Anteil der Arbeitslehrerinnen in der Schweiz am Unterricht in der weiblichen Fortbildungsschule sei. Leider war es nicht möglich, einwandfreie Zahlen zu erhalten, doch zeigen die vorhandenen, dass noch in vielen Kantonen die Arbeitslehrerin die einzige weibliche Lehrkraft an Fortbildungsschulen ist. Konkurrenz erwuchs ihr bis jetzt nur aus den Reihen der Schneiderinnen, Weissnäherinnen. Nun aber kommt die *Hauswirtschaft*, das neue *Fach*, und zwingt die Arbeitslehrerin, sich mit demselben vertraut zu machen. An manchen Orten wird bereits in den Arbeitslehrerinnenbildungskursen für eine Einführung der Kandidatinnen in das neue Fach einigermaßen gesorgt. Es bestehen Bildungs-kurse von drei- bis sechsmonatlicher Dauer. Fortbildungsschulen mit Hauswirt-schaft erhalten unter gewissen Bedingungen Bundessubvention.

Die Wünsche der Arbeitslehrerinnen für die Zukunft gehen dahin, dass für Arbeitslehrerinnen, die Unterricht an der obersten Primarschulstufe und an der Fortbildungsschule erteilen wollen, mindestens ein Jahr mit 40 Wochen à 30 Stunden Ausbildungszeit gefordert werde. Durch die gründlichere Vorbildung, durch die hauswirtschaftliche Bildung würde der Arbeitslehrerinnenstand gehoben und die Gehaltsansprüche würden berechtigterweise grössere. Wenn dann die besser ausgebildete Arbeitslehrerin gleichviel Zeit und Kraft in den Dienst der Fortbildungsschule stellt, sollten die krassen Unterschiede in der Stundenbezahlung verschwinden. Fräulein Locher fasst den Inhalt ihres interessanten Referates in die oben angeführten Thesen des Schweizerischen Arbeitslehrerinnenvereins zusammen.

Die von Fräulein Dr. Graf im Namen des Schweizerischen Lehrerinnenvereins vorgeschlagenen Thesen werden nun in Diskussion gesetzt und, nachdem sich jede Gruppe überzeugt hat, dass sie, gebend und nehmend, dem Wohle der heranwachsenden weiblichen Jugend und sich selbst am besten dient, *einstimmig* angenommen.

Das Bureau des Schweizerischen Lehrerinnenvereins erhielt den Auftrag, diese bereinigten Thesen zusammenzustellen und den drei Vereinen zuzusenden.

Als Thema für die nächste Zusammenkunft, die im Juni 1918, wieder in Zürich, stattfinden soll, wurde „das Unterrichtsspensum für die weiblichen Fortbildungsschulen und das oberste Schuljahr der Primarschülerinnen“ bestimmt.

Nach dreistündiger ernster Arbeit trennten sich die Delegierten mit Bedauern, dass nicht wenigstens noch eine Stunde blieb, um sich des gemeinsam Erreichten in freundschaftlicher Aussprache zu freuen. L. W.

Zur Einführung in die Psychanalyse.

In der gegenwärtigen wissenschaftlichen Psychologie unterscheidet man zwei Hauptforschungsmethoden: die experimentelle und die psychanalytische. Sie beruhen letzten Endes auf einer verschiedenen Auffassung des Problems von Leib und Seele. Doch da dieses Problem im Grunde ein Scheinproblem ist, indem wir ebenso wenig wissen, was ein Körper, als was ein Geist ist, und hier ja nicht von Philosophie die Rede sein soll, sondern von Psychanalyse, glaube ich, diese erkenntnistheoretische Vorfrage auf sich beruhen lassen zu dürfen. Die experimentelle Methode arbeitet mit physischen Mitteln. Sie möchte die spröde Seele messen, wägen, zahlenmässig festnageln.

Die psychanalytische Methode kann der physischen Hilfsmittel entraten. Sie will Geist nur mit Geist erforschen.

Die Psychanalyse ist nicht nur von der Experimentalpsychologie zu unterscheiden, sondern auch von der traditionellen Seelenlehre.

Eine Seele analysieren, heisst sie in ihre kleinsten Komponenten zerlegen.

Man wird sagen: Nun, dann hat die alte Psychologie längst Seelenanalyse getrieben! Spaltete sie nicht unsere Seele in Intellekt, Gefühl und Willen und letztere wieder in beliebig viele Triebe? Gewiss, eine Art Psychanalyse war das auch.

Es soll zu zeigen versucht werden, inwiefern die neue psychologische Methode, die Psychanalyse, von der alten Psychologie verschieden ist, was sie uns Neues und Gutes gebracht hat.

In drei Gebieten hat die Psychanalyse besonders Wichtiges geleistet: in der Psychologie des Unbewussten, in der Traumdeutung und in der sogenannten Libidotheorie.

Was ist das Unbewusste? Wir wissen es nicht. Aber genau genommen, wissen wir auch nicht, was das Bewusstsein ist. So viele Psychologiebücher, so viele Definitionen. Pfister z. B. nennt es sehr bescheiden das Gegebensein irgend welcher psychischen Tatsachen.

Wenn man auch nicht sagen kann, was das Unbewusste denn eigentlich sei, an seiner Realität wird kein vernünftiger Mensch zweifeln, einige eigensinnige Materialisten ausgenommen. Mit der Hypnose kann man die Existenz des Unbewussten sogar handgreiflich beweisen. Wenn der Arzt einem Patienten in